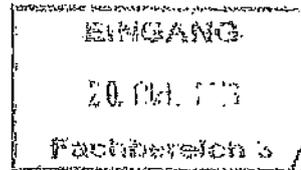


Stadt Korschenbroich
Sebastianusstr. 1
Hauptausschuß der Stadt Korschenbroich
41352 Korschenbroich



(B1)

Korschenbroich, den 20.10.2016

Betreff:

Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Korschenbroich-Pesch,
geplant im Landschaftsschutzgebiet und in einem reinen Wohngebiet.

Beschwerde

Nach Art. 17 GG: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit
anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die
Volksvertretung zu wenden“

Durch direkte Informationen von Seiten der Stadt Korschenbroich und nachfolgende
Pressemittellungen ist der Eindruck entstanden, dass die Stadt an der Bebauung eines
gemeindeeigenen und landschaftsgeschützten Grundstücks neben dem Pescher
Friedhof (nachfolgend als 'Am Taubenschlag' bezeichnet) für ein Gerätehaus der
Freiwilligen Feuerwehr festhält.

Allein darauf bezieht sich unsere Bitte um Einsicht!

1. Allgemeine Beurteilung:

Das Landschaftsschutzgebiet Trietbachaue, Raderbroicher Busch/Hoppbruch im
Landschaftsplan des Rheinkreises Neuss stellt nicht nur ein Kernstück einer fast
durchgehenden Verbindung kulturell belegter landschaftlichen Fläche zwischen dem
Raderbroicher Busch, der Martinshütte, der aufwendig renaturierten Fläche des
Hoppbruchs und dem Haus Horst dar, sondern es kann
auch in der Erweiterung auf Liedberg und Schloß Dyck gesehen werden.

Dabei bewahrt es in seinem Erscheinungsbild den Eindruck einer natürlich gewachsenen harmonischen Niederrheinlandschaft.

Zusätzlich ergänzt es im Sinne einer übergeordneten Landschaftsplanung die Gestaltung eines naturnahen Gebietes östlich der Stadt Mönchengladbach, welches sich von Schloss Neersen über Schloss Myllendonck, Schloss Rheydt, dem Bresges Park bis zum Schloss Wickrath unter Einschluss der Niersauen mit dem Hochwasserrückhaltebecken in Geneicken darstellt.

Östlich der Pescher "Landschaftsbrücke" wird das Gesamtkonzept noch durch Einzelgebiete wie dem Haus Fürth, dem Ferkesbruch in Giehm und dem Nikolauskloster mit der Prachtkastanienallee zum Schloss Dyck ergänzt und abgerundet.

2. Wertende und gesetzliche Beurteilung

Allgemein sollte der Trennungsgrundsatz gelten, also die räumliche Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen:

- Umwelt schützende Anforderungen
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Belange des Umweltschutzes, einschließlic des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt
- „bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht zu erwägen“
- § BauGB
- Relevante Eckpunkte:
- Karte Suchräume für Ausgleichsflächen.
Hier wurde die geplante Fläche als ausgewiesene Waldfläche im Bereich der Suchräumerkennung gem. Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Korschenbroich sowie als Fläche für Suchräume für Ausgleichsflächen ausgewiesen.
- Und auch im Landschaftsplan III ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel 1 für die Landschaft (§18 LG NVV) festgesetzt.

Priorität hat das Ziel der Erhaltung:

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

Auszug aus der „Textlichen Darstellung und Festsetzung“, Ordnungs-Nr. Bg/Cg/Ch/Cl/Bi/Bj 6.2.2.9;

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Waldflächen für die heimische Vogelwelt
- der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks aus Wald, Grünlandflächen und Feuchtwiesen sowie Gräben und Bächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtwiesen, Wald etc..

Da die Bauleitplanung auch die überörtlichen Planungen beachten muss, ist der Regionalplan relevant und enthält eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 BauGB)

Hier liegt ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht vor:

- Das Gebot positiver Planung lässt die Einzelentscheidung (wie die geplante Feuerwache) nicht zu, weil damit keine städtebauliche Entwicklung umgesetzt wird (s. Brandschutzbedarfsplan).
- Der Brandschutzbedarfsplan der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH mit Stand vom 02.03.2016 kommt zu folgendem Fazit:

„Die Abdeckung des Stadtgebietes ist planerisch mit 5 von 6 Standorten der Feuerwehr darstellbar (ohne Standort Pesch).

Dabei ist besonders zu beachten, dass diese Beurteilung noch nicht den neu geplanten, optimaleren Standort in Kleinenbroich berücksichtigt.

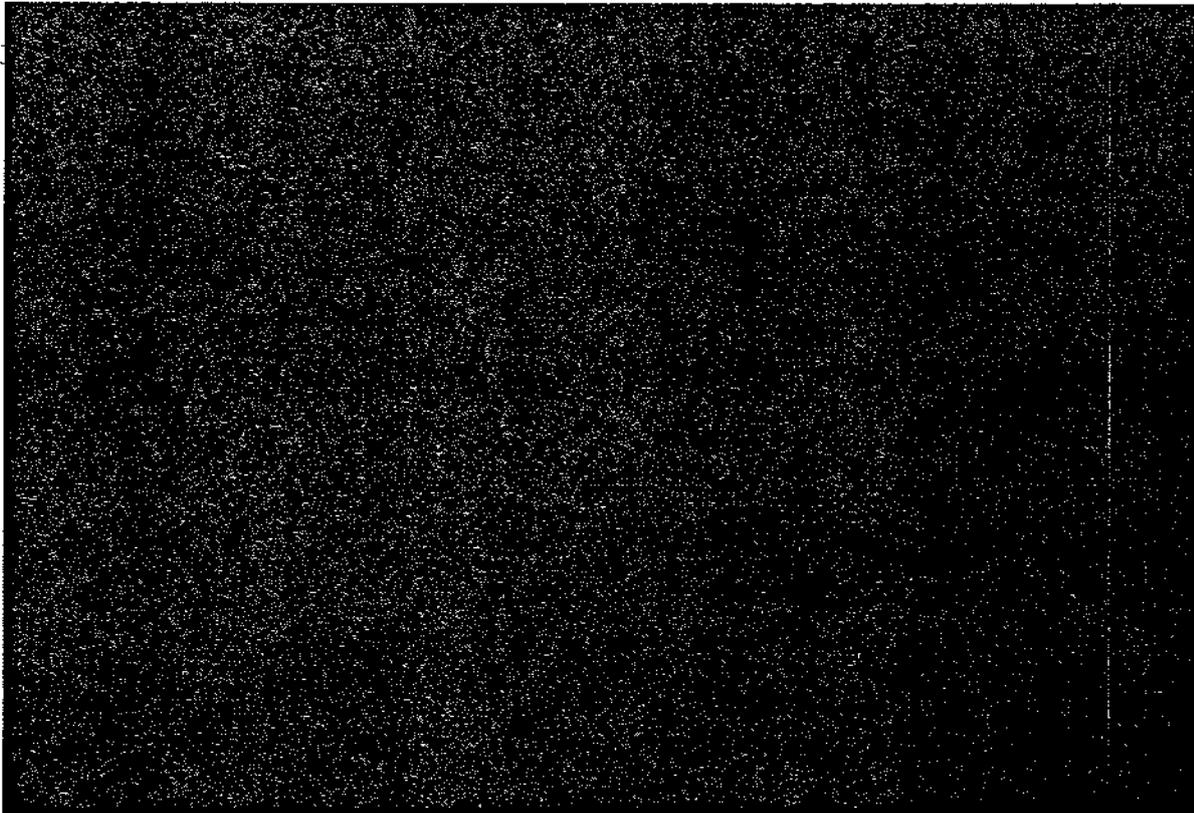
- Die aus der Planung heraus resultierenden nicht vermeidbaren Kollisionen und Zielkonflikte. Regionalplan, Landschaftsplan (Fachplan) sind nicht in Einklang mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu bringen. Hier fehlt u. a. auch der vorsorgende Umweltschutz.

Die Einwirkungen, die vom Grundstück des geplanten Gerätehauses ausgehen, insbesondere Lärm (bei Einsätzen, Ausbildung und Arbeitseinsätzen), der Störung der Totenruhe im angrenzenden Friedhof, der nach § 12 Bau NVO unzulässigen Stellplätze für Lastkraftwagen in reinen Wohngebieten läßt den Standort auch im Zusammenhang mit der umfassenden „Tempo 30“-Situation mehr als fraglich erscheinen.

Die Befange Nr. 7 in § 1 BauGB dürfen nicht ignoriert werden.
Die Bewertung der Befange der in Nr. 7 aufgeführten Sachverhalte ist auch bei der Abwägung von Bedeutung. Eine objektive UP (Umweltprüfung) schließt eine Bebauung in dem hier vorliegenden Landschaftsschutzgebiet (LP), Freiraum und Regionaler Grüngürtel (RP) aus.

3. Politische Beurteilung

Sollte sich die öffentlich dargestellte Absicht unserer gewählten Vertretung in dieser Angelegenheit nicht trotz der hier sachlich aufgeführten Argumente ändern, würden wir mit der Hilfe der Umweltverbände BUND und NABU eine neutrale Beurteilung durch die Petitionsausschüsse des Kreises und des Landes anstreben!



Anwohner des
Grundstückes am Friedhof
Pesch

08.05.2019

Stadt Korschenbroich
Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Don-Bosco-Str. 6
41352 Korschenbroich

(B2)



**106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich
Änderung von „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ in
„Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ im
Stadtteil Korschenbroich**

Hier: Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

gegen die am 09.04.2019 bekanntgegebene 106. Änderung des
Flächennutzungsplans bringen wir die folgenden Einwände vor:

1. Als Zielsetzung für den neuen Standort der Feuerwache wurde u.a. vorgegeben, dass er zentral bleibt, so dass die Abdeckung des Einsatzgebietes in ausreichendem Maße erhalten bleibt.
Durch die Auswahl des Grundstückes am Friedhof Pesch (e.) kommt es zu einer Verschiebung der Feuerwache um rund 400 m Luftlinie aus der Ortsmitte. Die Grundstücke Pescher Straße (a.) und Kirmesplatz am Eichengrund (c.) liegen wesentlich näher in der Ortsmitte.
2. Bei der Bewertung des Grundstückes am Friedhof Pesch (e.) wurde vollkommen außeracht gelassen, dass das Grundstück Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Radebroicher Busch/Hoppbruch" (siehe Landschaftsplan III des Kreises Neuss unter der Nr. 6.2.2.9) ist.
In diesem Teil des Landschaftsschutzgebietes ist eine Vielzahl von Tierarten vorhanden, wie z. B. Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, verschiedene Meisen Arten, Sperber, Waldeule, Fledermäuse, unterschiedliche Laufkäfer, Tagfalter, Wildbienen, Schwebfliege, Rebhuhn sowie unterschiedliche Amphibienarten und Säugetiere. Durch weitere Einschränkungen und Störungen - wie sie sich durch den Neubau einer Feuerwache ergeben - wird das jetzt schon relativ kleine natürliche Revier weiter dezimiert.
3. Als Argument für das Grundstück am Friedhof Pesch (e.) wurde in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausgeführt, dass das Grundstück über die wenig frequentierten Anwohner- bzw. Stichstraßen „Am Taubenschlag“ und „Zalfenstraße“ durch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte leicht erreicht wird. Bei dieser Bewertung wurde nicht berücksichtigt, dass das Grundstück am Friedhof Pesch (e.) nur über die Anwohner- bzw. Stichstraßen „Am Taubenschlag“ und „Zalfenstraße“ zu erreichen ist. Diese Straßen sind alle eine Tempo-30-Zone bei der die Vorfahrt über rechts-vor-links geregelt ist. Hier ist am Morgen und über den ganzen Tag verteilt ein erheblicher

Fahrradverkehr insbesondere von Schülern, die die Schulen in Korschenbroich, Kleinenbroich oder Pesch besuchen.
Im Gegensatz zur Schlussfolgerung in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans bietet diese verkehrsberuhigte Verkehrsanbindung des Grundstücks am Friedhof Pesch (e.) ein erhebliches Gefahrenpotential durch die ohne Sonderrechte anrückenden ehrenamtlichen Einsatzkräfte sowie die im Alarmfall ausrückenden Einsatzfahrzeuge insbesondere für Fahrradfahrer und Fußgänger.

4. In der Begründung des Flächennutzungsplans wurde bezüglich des Grundstücks Pescher Straße (a.) als Gegenargument aufgeführt, dass sich das Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Landstraße L 381 mit hoher Verkehrsbelastung befindet. Hierdurch ergeben sich erhebliche Gefahren für die ohne Sonderrechte anrückenden ehrenamtlichen Einsatzkräfte. Gleichzeitig können sich Auflagen durch das Land NRW als Straßenbauträger ergeben.
Die Verkehrsanbindung des Grundstücks Pescher Straße (a.) ist vergleichbar zu der Anbindung der bisherigen Feuerwache. Von daher ergibt sich keinerlei Verschlechterung zu der bisherigen Situation. Es ist also nicht nachzuziehen, warum hier - im Gegensatz zum alten Standort - der Zufahrt- und Alarmausfahrtsituation so gefährlich sein soll, dass das Grundstück ungeeignet ist.
Weiterhin sind die Gefahren durch die ohne Sonderrechte anrückenden ehrenamtlichen Einsatzkräfte und auch durch ausrückende Einsatzfahrzeuge insbesondere für Fußgänger, Fahrradfahrer bzw. Schüler der umliegenden Schulen sicherlich auf Hauptstraßen (Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) wesentlich geringer als auf Anwohner- bzw. Stichstraßen einer Tempo-30-Zone mit rechts-vor-links Vorfahrtregelungen.

5. Aus der Begründung ist nicht nachzuziehen, warum das zentral gelegene Grundstück Pescher Straße (a.) - mit einer Größe von 1.594 m² statt 1.645 m² - als nicht ausreichend groß, um dort ein entsprechendes Gerätehaus zu errichten, eingestuft wird. Obwohl eine Machbarkeitsstudie zu dem Schluss kommt, dass das Grundstück ausreicht.

6. Es wird in der Begründung beschrieben, dass das Grundstück Kirmesplatz im Eichengrund (c.) in großen Teilen anderweitig genutzt wird.
Diese anderweitige Nutzung ist bei einer Grundstücksgröße von 11.226 m² und einem Flächenbedarf von nur 1.645 m² für eine neue Feuerwache kein Grund, welcher gegen die Nutzung dieses Grundstücks für eine Feuerwache spricht. Im Gegenteil. Durch eine geschickte Planung könnte der Neubau der Feuerwache auf dem Grundstück Kirmesplatz im Eichengrund (c.) deutliche Synergieeffekte mit den anderweitigen Nutzungen erzielen; z. B. durch eine gemeinsame Nutzung der Sanitär- und Infrastrukturanlagen.

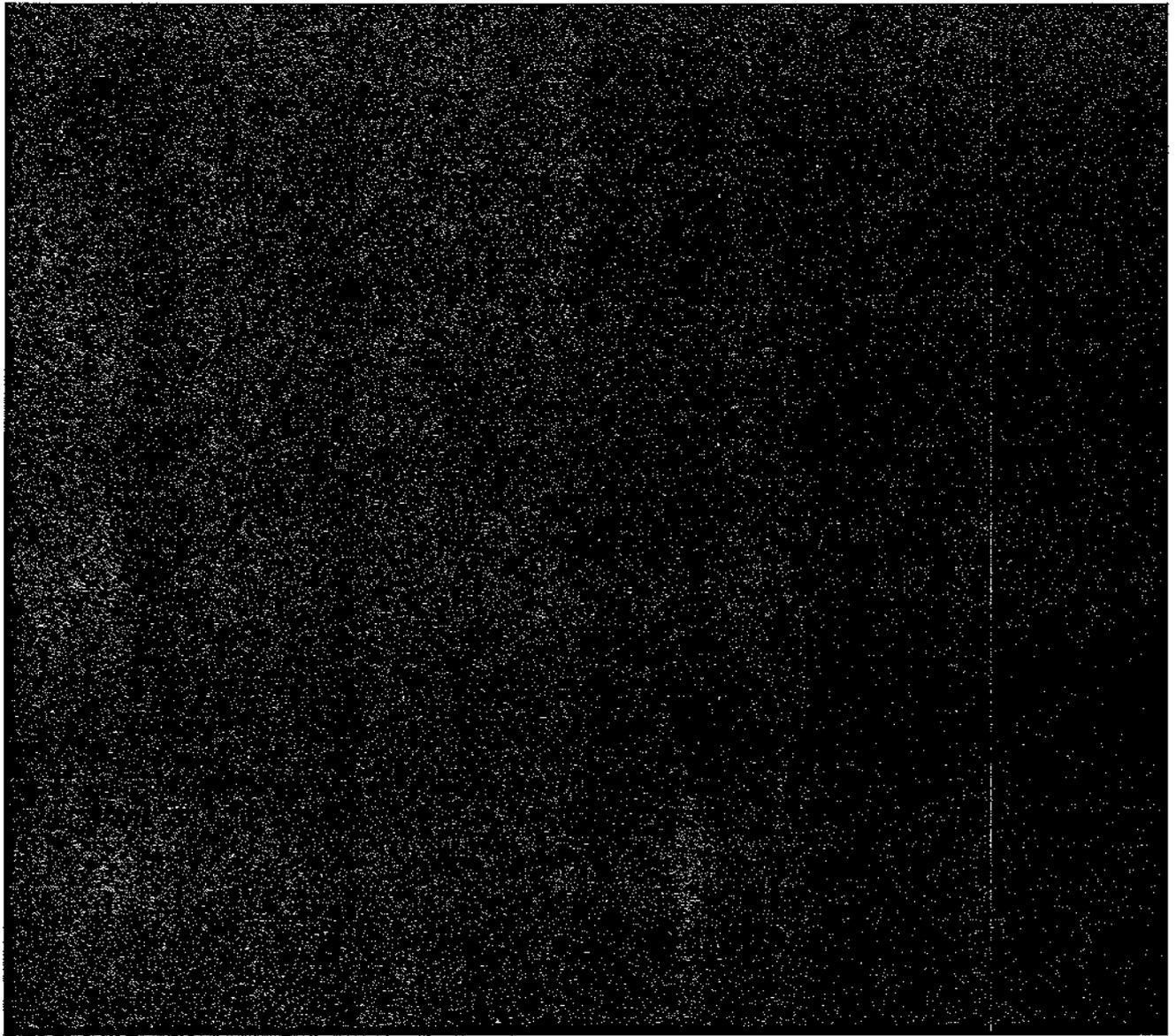
7. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird das Grundstück Kirmesplatz im Eichengrund (c.) als absolut ungeeignete eingestuft, da das Restgrundstück einen alten Baumbestand besitzt, der geschützt ist und die ökologische Auswirkungen für einen Eingriff an dieser Stelle sind auch durch Ersatzmaßnahmen nicht auszugleichen.
Im Vergleich zur Zerstörung von 5.590 m² Landschaftsschutzgebiet, sind die ökologischen Auswirkungen auf das bereits jetzt schon in großen Teilen anderweitig genutzte Grundstück eher zu vernachlässigen.

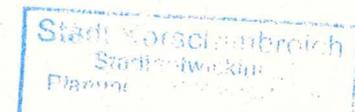
Aufgrund der v.g. Punkte halten wir die Alternativenprüfung, die Grundlage für die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans ist, für nicht korrekt.

Im Gegensatz zur Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Grundstück am Friedhof Pesch (e.) nicht das am deutlich tauglichsten Grundstück für den Neubau einer Feuerwache ist. Sondern

insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, welches unter dem besonderen Schutz des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) steht, ist es das ungeeignetste Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen





Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Korschbroich
Postfach 1163
41335 Korschbroich

(A)



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 30.04.2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-250
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

106. Änd. des FNP der Stadt Korschbroich

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. Abstimmung mit den Nachbar-
gemeinden gem. §§ 4 (1) bzw. 2 (2) BauGB

Ihre Schreiben vom: 11.04.2019

Ihr Zeichen: 61.20.1.106Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.

Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Diffe-
renzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1,
Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -
Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braun-
kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die
Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von
Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D,
6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschrei-
tenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren
Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der
Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Ein entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits unter „2.7.10 Grundwasserverhältnisse“ aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Korschenbroich
Don-Bosco-Str. 6
41352 Korschenbroich

21

mailto: kerstin.wild@korschenbroich.de

Datum: 09.05.2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-142/2019-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Flächennutzungsplan 106. Änderung Feuerwache Pesch

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 11.04.2019

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB.

In der TÖB-Beteiligung ist die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet kritisch zu hinterfragen.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage „Lodshof/Waldhütte“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Änderung des FNP bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Die Bebauung könnte zu einer weiteren Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Trinkwasser-



gewinnung führen, sodass untersucht werden sollte, ob eine Regenwasserversickerung grundwasserverträglich möglich ist.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, E-Mail: lutz.zepuntke@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Korschenbroich
Amt 32
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

3

Datum 03.05.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5162020-127/19/
bei Antwort bitte angeben

Frau Gatzka
Zimmer
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Korschenbroich, 106. Änd. FNP „Feuerwache Pesch“

Ihr Schreiben vom 11.04.2019, Az.: 38.32-01/172

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Gatzka)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

327196

327296

327396

5673771

5673671

5673571

5673471



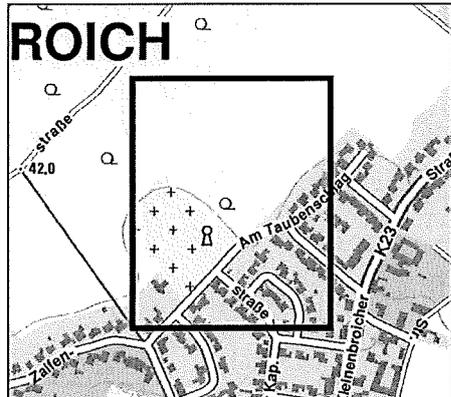
**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5162020-127/19**

Maßstab : 1:1.500
Datum : 03.05.2019

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - ⊙ geräumte Blindgänger
 - ⊘ geräumte Fläche
 - ▨ Detektion nicht möglich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
 - Laufgraben
 - - - Panzergraben
 - ⊙ Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Wild, Kerstin

Von: Greff, Gaby <Gaby.Greff@flughafen-mgl.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 10:12
An: Wild, Kerstin
Betreff: AW: 106. FNP-Änderung "Feuerwache Pesch"

18

Sehr geehrte Frau Wild,
zur 106. FNP-Änderung „Feuerwache Pesch“ teilen wir folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich der VFR An- und Abflugstrecken des VLP Mönchengladbach befindet und an einem in der Nähe befindlichen Messpunkt ein mittlerer Maximalpegel von bis zu 61,3 dB(A) ermittelt wurde.

Wir bitten um Anpassung Ihrer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Gaby Greff
Sekretariat Geschäftsführung

T +49 (0)2161 6898-21
F +49 (0)2161 6898-22
gaby.greff@flughafen-mgl.de

Mönchengladbach Airport MGL

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH
Sitz: Flughafenstr. 95, D-41066 Mönchengladbach
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners
Geschäftsführung: Franz-Josef Kames, Dr. Ulrich Schückhaus
Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 51 - USt-IdNr. DE 811 460 401

mgl.de

Von: Wild, Kerstin <Kerstin.Wild@korschenbroich.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2019 14:37
An: bauleitplanungen@brd.nrw.de; va-toeb.dortmund@bundesimmobilien.de;
michael.perschke@deutschebahn.com; thomas.t.grams@deutschebahn.com; dbsimm-klb-baurecht@deutschebahn.com; T-NI-West.Pti-24-Fs@telekom.de; TI-NL-West.Pti-24@telekom.de;
Planauskunft.West@telekom.de; bauleitplanung@erftverband.de; lka@ekir-lka.de; birgit.vonmirbach@dus.com;
info@flughafen-mgl.de; tim.stein@juechen.de; poststelle@gd.nrw.de; claudia.schulte-urlitzki@hwk-duesseldorf.de; klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de; bauleitplanung@mittlerer-niederrhein.ihk.de; Neuss-Moenchengladbach@kb.rlv.de; adalbert.schoesser@lwk.nrw.de; carolin.schlechter@wald-und-holz.nrw.de;
plan3.hs-mg@strassen.nrw.de; LVNR@JGD.DE; torsten.ludes@lvr.de; sandra.semrau@lvr.de;
bodendenkmalpflege@lvr.de; Jolanta.Rusinowska-Trojca@lvr.de; blp@niersverband.de;
bebauungsplaene@new.de; Fremdplanung@pledoc.de; kaiser@hv-nrw.de; planung@rhein-kreis-neuss.de;
thomas.loerner@rhein-kreis-neuss.de; info@rrpweb.nl; gudrun.koerfer@westnetz.de; GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net; leitungsauskunft@thyssengas.com; bauleitplanung@rwe.com;
stadtplanung@grevenbroich.de; jens.beeck@kaarst.de; Karl-Heinz.Ditges@moenchengladbach.de;
Manfred.Ender@moenchengladbach.de; markus.honermann@stadt.neuss.de; stadtplanung@stadt-willich.de;
ZentralePlanungND@unitymedia.de; info@vrr.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; [Behindertenbeauftragter <angela.stein-ulrich@web.de>](mailto:Behindertenbeauftragter@angela.stein-ulrich@web.de); [Frensch, Alexander <Alexander.Frensch@korschenbroich.de>](mailto:Frensch,Alexander@korschenbroich.de); [Stiegen, Gunhild <Gunhild.Stiegen@korschenbroich.de>](mailto:Stiegen,Gunhild@korschenbroich.de); [irkenfeld, Christiane <Christiane.Birkenfeld@korschenbroich.de>](mailto:irkenfeld,Christiane@korschenbroich.de); [Beyer, Michael <Michael.Beyer@korschenbroich.de>](mailto:Beyer,Michael@korschenbroich.de); [Messmann, Michaele <Michaele.Messmann@korschenbroich.de>](mailto:Messmann,Michaele@korschenbroich.de);

Deprez, Michael <Michael.Deprez@korschenbroich.de>; Herchner, Christoph
<Christoph.Herchner@korschenbroich.de>; Kochs, Thomas <Thomas.Kochs@korschenbroich.de>; Gorzelanczyk,
Patrick <Patrick.Gorzelanczyk@korschenbroich.de>; Linkenheil, Klaus <Klaus.Linkenheil@korschenbroich.de>;
bistum-aachen@bistum-aachen.de

Betreff: 106. FNP-Änderung "Feuerwache Pesch"

**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**hier: 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich, Änderung von
„Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit
der Zweckbestimmung Feuerwehr“ im Stadtteil Korschenbroich**

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner
Sitzung am 09.04.2019 die frühzeitige Beteiligung der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Korschenbroich beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 23. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019 im Amt
für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 zur
allgemeinen Information der Öffentlichkeit durchgeführt.

Ich möchte Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Ihre fachbezogene Stellungnahme zu diesen Planungen
bitten, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der
Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich ist im Internet
unter

http://www.korschenbroich.de/buergerservice/Bauleitplanung_Offenlagen.php

einzusehen. Zudem sind die entsprechenden Unterlagen als pdf-Datei dieser E-Mail als Anhang beigefügt.

Falls Sie eine gedruckte Version der Planunterlagen erhalten möchten, können Sie diese unter den unten
genannten Kontaktdaten anfordern.

Allgemeines Planungsziel ist die Sicherung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung
Feuerwehr.

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme bis zum 10. Mai 2019 zukommen zu lassen.

Sollte mir bis zu diesem Zeitpunkt Ihre fachbezogene Stellungnahme nicht vorliegen, gehe ich da-von aus,
dass Sie keine Anregungen zu dem offenliegenden Bebauungsplan vorzubringen haben.

Die Beteiligung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Wild

Stadtbaurätin

Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung

Stadt Korschenbroich

Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich

Zimmer OG.19

Tel.: 02161/613-175

Fax: 02161/613-106

<mailto:Kerstin.Wild@Korschenbroich.de>

<http://www.korschenbroich.de>

Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt die Stadt Korschenbroich nur noch Mailanhänge in den Formaten PDF- und TXT sowie Office-Dateien ab 2007 (*.docx, *.xlsx, *.pptx) zu.



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Stadt Korschenbroich
Don-Bosco-Straße 6
41352 Korschenbroich

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED

21

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 10. Mai 2019
Gesch.-Z.: 31.130/1841/2019

106. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Korschenbroich „Feuerwache Pesch“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 11.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Übereinstimmend mit den Ausführungen unter Punkt 2.7.9 „Geophysik“ in Abschnitt 2 „Rahmenbedingungen“ der Begründung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwache Pesch“ ist das relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Korschenbroich, Gemarkung Pesch: 1 / T

Ergänzend werden vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

- Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Feuerwehrhäuser etc.

Baugrund

Im Plangebiet stehen Schluffe und Sande (Quartär) über Sanden und Kiesen der Jüngerer Mittel-terrasse an

Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter:

- GEOportal.NRW (<https://www.geoportal.nrw>), abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3.Auflage).
- TIM-online (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html>), abrufbar über: Kartenauswahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab:
1 : 50 000 <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050>
1 : 5 000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte

Auf Ebene der Bebauungspläne sind Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 denen im Maßstab 1 : 50 000 vorzuziehen. Folgende großmaßstäbigen Karten liegen vor (Auskunft hierzu erteilt Herr Seemann, Tel. 897-552):

- PCode F8806 „Willich / Korschenbroich“ (forstwirtschaftliche Standorterkundung, Blatt-Nr. 4805-02, kartiert 1988); mit Auswertung der Schutzwürdigkeit der Böden
- PCode W9701 „Büttgen-Driesch, WSG“ (landwirtschaftliche Standorterkundung, kartiert 2000-2001); mit Auswertung der Schutzwürdigkeit der Böden

Es ist ein wasserbeeinflusster Boden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion betroffen. Ein dementsprechender bodenfunktionsbezogener Ausgleich ist anzustreben.

Schutz des Mutterbodens

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Stadt
02. Mai 2019
Korschenbroich

Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Korschenbroich
Frau Kerstin Wild
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Korschenbroich
Stadtentwicklung
Planung und Bauordnung
06. Mai 2019
ges.: AL
SB
b.R.

EINGANG
02. Mai 2019
Fachbereich 3
(34)

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Franz
Durchwahl: -102
Fax: -199
Mail: Gregor.Franz@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61.26.1.30/5A-2Ä
vom: 11.04.2019
FNP_Änd_106_Korschenbroich.docx
Köln 29.04.2019
Az.: 25.20.30 –NE-

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich

Sehr geehrter Herr Hoffmans, sehr geehrte Frau Wild, sehr geehrte Damen und Herren,

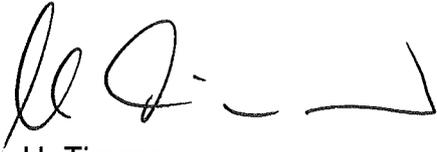
gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis-Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor.

Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', with a long horizontal stroke extending to the right.

U. Timmer

Geschäftsführer



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Korschenbroich
Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Frau Wild
Don-Bosco-Straße 6
41352 Korschenbroich

b.R. [Signature]



96

25.04.2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-66.1106
bei Antwort bitte angeben

Frau Schlechter
Fachgebietsleitung Hoheit
Telefon 0281/ 33832-22
Telefax 0281/ 33832-85

carolin.schlechter@wald-und-
holz.nrw.de

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich,
Änderung von „Öffentlicher Grünfläche mit Zweckbestimmung Fried-
hof“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuer-
wehr“**

Ihr Schreiben vom 11.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wild,

das Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14 war bis vor 4 – 5 Jah-
ren mit Fichte bestockt. Die Auswertung der mir vorliegenden Luftbilder zeigt,
dass die Fläche etwa 2014/ 2015 kahlgeschlagen wurde und seit dem nicht
wiederaufgeforstet wurde. Im Norden grenzt der „Engbrücker Busch“ an. Auf-
grund der erheblichen Flächengröße kann sich ein walddtypisches Klima aus-
bilden, welches sich von dem der angrenzenden Flächen unterscheidet. Das
o.g. Grundstück befindet sich in der Forsteinrichtung der Forstbetriebsge-
meinschaft Korschenbroich und ist als „Blöße“ dargestellt (Stichtag
21.11.2018).

Zusammenfassend ist diese Fläche eindeutig als Wald im Sinne des § 2 Bun-
deswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz NRW (LFOG) zu beurteilen.
Diese Tatsache bleibt, in den mir vorliegenden Planungsunterlagen, vollstän-
dig unberücksichtigt. Insbesondere die Alternativenprüfung inklusive Abwä-
gung zieht die Tatsache, dass es sich bei der Fläche um Wald i.S.d. Geset-
zes handelt nicht mit ein und ist somit unvollständig und nicht abschließend.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine Bebauungsplanaufstellung hätten eine direkte Inanspruchnahme und damit die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zur Folge.

Aus forstbehördlicher Sicht sollte von einer Bebauung abgesehen und die Waldfläche aus folgenden Gründen vollständig erhalten werden:

1. Die Waldfläche besitzt eine ökologische Bedeutung, insbesondere auch als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten. Diese ökologische Bedeutung ist umso höher zu bewerten, als dass sich an die Waldfläche im Norden der „Engbrücker Busch“ anschließt.
2. Die von der Waldfläche ausgehenden Wohlfahrtswirkungen auf die Umwelt – mittelfristig insbesondere die Verbesserung bzw. ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima – sind im städtischen Bereich von besonderer Bedeutung.
3. Die Erhaltung von Waldflächen hat gerade in der Stadt Korschenbroich eine hohe Bedeutung. Mit 7,7 % Waldanteil gilt Korschenbroich als waldarm; der Waldanteil im Landesdurchschnitt beträgt ca. 27 %. Der Gesetzgeber hat dem besonderen Schutz des Waldes in waldarmen Gebieten Rechnung getragen, indem er unter § 39 LFoG ausführt, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung versagt werden soll, wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat.
4. Gemäß den Aussagen zum Wald im LEP und Regionalplan Düsseldorf genießt der Walderhalt einen besonders hohen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist nur möglich, wenn für die angestrebte Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes.

Gegen die Ausweisung vorhandener Waldflächen als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ bestehen daher aus forstbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Um den Erhalt der Waldeigenschaft dauerhaft auch planerisch zu sichern, sollten die Waldflächen im FNP zukünftig als „Wald“ dargestellt werden.

Sofern meinen Anregungen nicht gefolgt wird, ist eine Inanspruchnahme der Waldflächen ohnehin nur zulässig, sofern die negativen Auswirkungen der Waldumwandlung durch die Anlage ausgleichender Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schlechter

Wild, Kerstin

Von: Schlechter, Carolin <Carolin.Schlechter@wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2019 12:06
An: Wild, Kerstin
Betreff: AW: Ihre Stellungnahme vom 25.04.2019 zur 106. FNP-Änderung

Sehr geehrte Frau Wild,

mit der Änderung des FNP wird die Waldumwandlung vorbereitet. Auch innerhalb eines Waldumwandlungsverfahrens nach Landesforstgesetz sind die von mir im Schreiben vom 25.04.2019 genannten Aspekte in die Abwägung mit einzubeziehen. Aus diesem Grund werde ich meine Stellungnahme nicht anpassen und bitte Sie die Gesichtspunkte in einer Abwägung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carolin Schlechter
Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Niederrhein
Fachgebietsleiterin Hoheit
Moltkestraße 8
46483 Wesel

Tel.: 0281/ 33832-22
Fax: 0281/33832-85

E-Mail: Carolin.Schlechter@wald-und-holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de
www.facebook.com/WaldundHolzNRW

Von: Wild, Kerstin <Kerstin.Wild@korschenbroich.de>
Gesendet: Montag, 29. April 2019 14:59
An: Schlechter, Carolin <Carolin.Schlechter@wald-und-holz.nrw.de>
Betreff: Ihre Stellungnahme vom 25.04.2019 zur 106. FNP-Änderung

Sehr geehrte Frau Schlechter,

Ihre Stellungnahme hat mich etwas verwundert. Im Rahmen der 86. FNP-Änderung, in der die Fläche als Friedhofsfläche dargestellt wurde, hat Wald und Holz damals keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, wenn eine Ersatzaufforstung erfolgt. Selbstverständlich werden wir den Wald entsprechend im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kompensieren.
Beigefügt finden Sie die damalige Stellungnahme.

Gerne erweitere ich die Alternativenprüfung um den Belang Wald, allerdings ist, wie Sie der Begründung entnehmen konnten, ein Alternativstandort nicht vorhanden, weshalb wir voraussichtlich bei dieser Fläche bleiben werden müssen. Im Bebauungsplan werden die konkreten überbaubaren Flächen festgesetzt. Dabei soll so weit wie möglich im rückwärtigen Bereich entsprechende Pflanzaufgaben erfolgen.

Möchten Sie Ihre Stellungnahme noch anpassen oder soll ich Ihr Schreiben entsprechend in die Abwägung einstellen und der Politik vorlegen?

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Wild
Stadtbaurätin
Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung

Stadt Korschenbroich
Don-Bosco-Straße 6
41352 Korschenbroich
Zimmer OG.19
Tel.: 02161/613-175
Fax: 02161/613-106
<mailto:Kerstin.Wild@Korschenbroich.de>
<http://www.korschenbroich.de>



Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt die Stadt Korschenbroich nur noch Mailanhänge in den Formaten PDF- und TXT sowie Office-Dateien ab 2007 (*.docx, *.xlsx, *.pptx) zu.

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Korschenbroich
Amt für Stadtentwicklung,
Planung und Bauordnung
Don-Bosco-Straße 6
41352 Korschenbroich

40

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.04.2019
91.20-FNP-Änd.-Korschenbroich-2019

Tel 0221 809-3399
maris.roehr@lvr.de

Betr.: Behördenbeteiligung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich, „Feuerwache Pesch“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wild,

zu der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

1. Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

2. Allgemeine Anmerkungen zum jetzigen Planungsstand

Zurzeit steht die Aufstellung einer Umweltprüfung bezugnehmend auf der geplanten Flächennutzungsplanänderung noch aus. Im Vorfeld möchten wir bereits auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Düsseldorf (KLB-RPD) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden. Da Flächennutzungspläne aus dem Regionalplan entwickelt werden, sind insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene auf Beeinträchtigungen zu prüfen (hinterlegt im Fachbeitrag Regionalplan Düsseldorf, 2013)². Die entsprechenden Unterlagen finden sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp.

Nach einer ersten Prüfung sind keine erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche von der Planung betroffen. Daher werden aus kulturlandschaftlicher Fachsicht gegen das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hinzu zu ziehen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag
Marius Röhr

² Landschaftsverband Rheinland (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf. Köln.

Wild, Kerstin

Von: Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2019 13:52
An: Wild, Kerstin
Betreff: AW: 106. FNP-Änderung "Feuerwache Pesch"
Anlagen: LVR 91.20 STN 106. FNP Aend. Korschenbroich Roe 20190430.pdf

40

Sehr geehrte Frau Wild,

zunächst übersende ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege (s. Anlage)- und bitte um Beachtung.

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Von: Wild, Kerstin <Kerstin.Wild@korschenbroich.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. April 2019 14:37

An: bauleitplanungen@brd.nrw.de; va-toeb.dortmund@bundesimmobilien.de;
michael.perschke@deutschebahn.com; thomas.t.grams@deutschebahn.com; dbsimm-kl-
baurecht@deutschebahn.com; T-NI-West.Pti-24-Fs@telekom.de; TI-NL-West.Pti-24@telekom.de;
Planauskunft.West@telekom.de; bauleitplanung@erftverband.de; lka@ekir-lka.de; birgit.vonmirbach@dus.com;

info@flughafen-mgl.de; tim.stein@juechen.de; poststelle@gd.nrw.de; claudia.schulte-urlitzki@hwk-duesseldorf.de; klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de; bauleitplanung@mittlerer-niederrhein.ihk.de; Neuss-Moenchengladbach@kb.rlv.de; adalbert.schoesser@lwk.nrw.de; carolin.schlechter@wald-und-holz.nrw.de; plan3.hs-mg@strassen.nrw.de; LVNR@JGD.DE; Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>; Semrau, Sandra <Sandra.Semrau@lvr.de>; Post AD 982 <bodendenkmalpflege@lvr.de>; Rusinowska-Trojca, Dr. Jolanta <Jolanta.Rusinowska-Trojca@lvr.de>; blp@niersverband.de; bebauungsplaene@new.de; Fremdplanung@pledoc.de; kaiser@hv-nrw.de; planung@rhein-kreis-neuss.de; thomas.loerner@rhein-kreis-neuss.de; info@rrpweb.nl; gudrun.koerfer@westnetz.de; GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net; leitungsauskunft@thyssengas.com; bauleitplanung@rwe.com; stadtplanung@grevenbroich.de; jens.beeck@kaarst.de; Karl-Heinz.Ditges@moenchengladbach.de; Manfred.Ender@moenchengladbach.de; markus.honermann@stadt.neuss.de; stadtplanung@stadt-willich.de; ZentralePlanungND@unitymedia.de; info@vrr.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Behindertenbeauftragter <angela.stein-ulrich@web.de>; Frensch, Alexander <Alexander.Frensch@korschenbroich.de>; Stiegen, Gunhild <Gunhild.Stiegen@korschenbroich.de>; Birkenfeld, Christiane <Christiane.Birkenfeld@korschenbroich.de>; Beyer, Michael <Michael.Beyer@korschenbroich.de>; Messmann, Michael <Michael.Messmann@korschenbroich.de>; Deprez, Michael <Michael.Deprez@korschenbroich.de>; Herchner, Christoph <Christoph.Herchner@korschenbroich.de>; Kochs, Thomas <Thomas.Kochs@korschenbroich.de>; Gorzelanczyk, Patrick <Patrick.Gorzelanczyk@korschenbroich.de>; Linkenheil, Klaus <Klaus.Linkenheil@korschenbroich.de>; bistum-aachen@bistum-aachen.de

Betreff: 106. FNP-Änderung "Feuerwache Pesch"

**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
hier: 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich, Änderung von „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ im Stadtteil Korschenbroich**

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die frühzeitige Beteiligung der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 23. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019 im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit durchgeführt.

Ich möchte Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Ihre fachbezogene Stellungnahme zu diesen Planungen bitten, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich ist im Internet unter

http://www.korschenbroich.de/buergerservice/Bauleitplanung_Offenlagen.php

einzusehen. Zudem sind die entsprechenden Unterlagen als pdf-Datei dieser E-Mail als Anhang beigefügt.

Falls Sie eine gedruckte Version der Planunterlagen erhalten möchten, können Sie diese unter den unten genannten Kontaktdaten anfordern.

Allgemeines Planungsziel ist die Sicherung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme bis zum 10. Mai 2019 zukommen zu lassen.

Sollte mir bis zu diesem Zeitpunkt Ihre fachbezogene Stellungnahme nicht vorliegen, gehe ich da-von aus, dass Sie keine Anregungen zu dem offenliegenden Bebauungsplan vorzubringen haben.

Die Beteiligung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Wild
Stadtbaurätin

Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung

Stadt Korschenbroich
Don-Bosco-Straße 6
41352 Korschenbroich
Zimmer OG.19
Tel.: 02161/613-175
Fax: 02161/613-106
<mailto:Kerstin.Wild@Korschenbroich.de>
<http://www.korschenbroich.de>



Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt die Stadt Korschenbroich nur noch Mailanhänge in den Formaten PDF- und TXT sowie Office-Dateien ab 2007 (*.docx, *.xlsx, *.pptx) zu.



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister

51

Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Thomas Lörner

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 656

Telefon 02181 601-6120
Telefax 02181 601-6199
thomas.loerner@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1-14-15.Ä106

17. Mai 2019

106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung, die in die Flächennutzungsplanbegründung aufgenommen werden sollten:

1. Im Baugebiet können hohe Grundwasserstände erreicht werden. Der genaue Grundwasserstand muss im Rahmen der weiteren Planungen detailliert ermittelt werden.
2. Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist für den Planbereich ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellen zu lassen.
Grundsätzlich besteht aus wasserrechtlicher Sicht bei ausreichenden Grundwasserflurabständen die Möglichkeit, anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Fahr- und Gehwegen sowie von Stell- und Parkplatzflächen über die belebte Bodenzone, zum Beispiel Versickerungsmulden vor Ort zu versickern.
Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen könnte bei entsprechenden Grundwasserflurabständen auch mittels unterirdischer Versickerungsanlagen, wie Rohrrigolen in den Untergrund eingeleitet werden.
3. Der Einbau von RCL-I-Material und die Nutzung von Erdwärme für Heizungs-/Klimaanlagen sind Maßnahmen, die der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet befindet sich laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte zwar kein besonders schützenswerter Boden, dennoch verweise ich auf die Grundsätze des Bodenschutzes, die auch im Baugesetzbuch verankert sind: Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen, nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Denn in der Stadt Korschenbroich nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2004 bis 2014 um weitere 3,4 % (122 ha) ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen um 87 ha auf über 24,6 % der Gesamtfläche von Korschenbroich an.

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung:

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.
- Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, weise ich auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hin. Danach ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein:
 - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
 - strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die folgenden Anregungen zur 106. Flächen-nutzungsplanänderung, Feuerwehrgerätehaus Am Taubenschlag, Stadt Korschenbroich, gegeben.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll eine bisher als Friedhofserweiterung vorgesehene Fläche als Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrgerätehaus dargestellt werden.

Da diese Fläche unmittelbar an eine reine Wohngebietsbebauung angrenzt, besteht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und der hier mit der Planung von Feuerwehrgerätehäusern einhergehenden Erfahrung die Besorgnis, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für die schutzbedürftige Wohnbebauung aufgrund der geringen Abstände nicht eingehalten werden können. Zumindest der dieses Vorhaben hervorgerufene Maximalpegel bei der Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen (ohne Martinshorn) nach TA Lärm kann nach eigener Einschätzung und überschlägiger Berechnung am nächsten betroffenen Immissionsort im WR im Nachtzeitraum nicht eingehalten werden. Die Planung erzeugt nach hiesiger Erfahrung einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt, der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG könnte danach verletzt sein.

Auf die im Rahmen der bereits vorab in 2016 gestellten Bauvoranfrage formulierten immissionsschutzrechtlichen Ausführungen zum Schutz der Wohnbebauung in der Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss vom 9.01.2017, Az.: 68.0/Ko/3064/2016, sei an dieser Stelle zusätzlich verwiesen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird daher bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens auf der Grundlage der TA Lärm für erforderlich gehalten, um den Nachweis zu führen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Belästigungen verbunden sein werden. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen zu erstellen, die Randbedingungen des Gutachtens sind vorab mit mir abzustimmen. Hinsichtlich der Anforderungen an das Gutachten sei ebenfalls auf die o.g. Stellungnahme vom 9.01.2017 und auf das Urteil des OVG NRW v. 06.03.2006, 7 D 92/04.NE, verwiesen.

Brandschutz und Hilfeleistung

Das ins Auge gefasste Grundstück ist aus feuerwehr-einsatztaktischer Sicht gut geeignet. Gründe, die aus Sicht des Brand- oder Katastrophenschutzes gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes sprechen würden, werden nicht gesehen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Pesch ist auf einem Grundstück im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch“ geplant.

Dem stehen die Bauverbote, die in Ziffer 6.2.2 i. V. m. 6.2.2.9 des Landschaftsplanes III des Rhein-Kreis Neuss festgesetzt sind, entgegen.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Im Zuge des Entscheidungsprozesses über den Widerspruch wurde der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde beteiligt. Dieser hat festgestellt, dass in den Unterlagen zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. die Eintreffzeit-Isochronen der Brandschutzbedarfsplanung aus dem Jahre 2016 (vgl. Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016, S. 95) zur Begründung der Notwendigkeit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses herangezogen werden.

Diese Darstellung (Abb. 2 in der Planbegründung) verortet die Feuerwache Kleinenbroich noch an ihrem bisherigen Standort. Da derzeit ein neuer Standort für die Feuerwehr Kleinenbroich in Planung ist, ist für eine komplette Planbegründung auch eine Berücksichtigung der Standortverschiebung des Feuerwehrgerätehauses Kleinenbroich zu betrachten. Entsprechende Unterlagen sind nachzuliefern.

Ich rege daher an, eine ergänzende Darstellung unter Berücksichtigung des neuen Feuerwehrstandortes Kleinenbroich durch die Brandschutzbedarfsplanung nachzuliefern. Für den weiteren Entscheidungsprozess in den Kreisgremien sollte dies bis zum 5. Juni 2019 erfolgen.

Im Auftrag

Thomas Lörner

Digital unterschrieben von Thomas Lörner
DN: cn=Thomas Lörner, o=Rhein-Kreis Neuss - Der Landrat,
ou=Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
email=thomas.loerner@rhein-kreis-neuss.de, c=DE
Datum: 2019.05.22 15:06:09 +02'00'

Thomas Lörner

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Korschenbroich
 Stadtentwicklung
 Don-Bosco-Str. 6
 41352 Korschenbroich

57

Stadt
 29. April 2019
 Korschenbroich

ENGAN
 29. April 2019
 Fachbereich 3
 Bergschäden

Stadt Korschenbroich
 Stadtentwicklung
 Planung und Bauordnung
 29. April 2019

Ihre Zeichen 23.04.2019 AL
 Ihre Nachricht POJ-BI fl SB
 Unsere Zeichen
 Name Flohr, Peter
 Telefon 0221 480-23489
 Telefax 0221 480-20777
 E-Mail peter.flohr@rwe.com

Köln, 25.04.2019

106. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feuerwache Pesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet ein-



RWE Power
 Aktiengesellschaft
 Stüttgenweg 2
 50935 Köln
 T +49 221 480-0
 F +49 221 480-1351
 I www.rwe.com

Vorsitzender des
 Aufsichtsrates:
 Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
 Dr. Frank Weigand
 (Vorsitzender)
 Dr. Lars Kulik
 Nikolaus Valerius
 Ralf Giesen

Sitz der Gesellschaft:
 Essen und Köln
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Essen
 HR B 17420
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Köln
 HR B 117

Bankverbindung:
 Commerzbank Köln
 BIC COBADEFF370
 IBAN: DE72 3704 0044
 0500 1490 00
 Gläubiger-IdNr.
 DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
 St-Nr. 112/5717/1032

Empfänger	Unser Zeichen	Köln	Seite
Stadt Korschenbroich Stadtentwicklung 41352 Korschenbroich	POJ-BI fl	25.04.2019	2

stuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de)."

Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft



i.A. Flohr

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe
Korschenbroich
Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
bund.korschenbroich@bund.net

(69)

Zusatzstellungnahme zum Bau einer neuen Feuerwache in Korschenbroich, Ortsteil Pesch

Die hier dargestellten Fakten sind in drei Hauptthemenbereiche gegliedert.

1. Naturschutz relevante Aspekte
2. Feuerwehr relevante Aspekte
3. Baurechtlich relevante Aspekte

Zu 1: Naturschutz relevante Aspekte

Um beispielhaft die Relevanz des geplanten Standortes darzustellen, sind die konkret vorhandenen Arten dargestellt:

Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, einige Meisen Arten, Sperber sowie Waldeule und Fledermäuse.

Darüber hinaus unterschiedliche Amphibienarten, unterschiedliche Laufkäfer, Tagfalter, Wildbienen, Schwebfliege, Rebhuhn und u. a. Säugetiere.

Durch weitere Einschränkungen und Störungen wird das jetzt schon relativ kleine natürliche Revier weiter dezimiert.

Neben den schon genannten ornithologischen Besonderheiten gibt es weitere Gründe die Planung in Zweifel zu ziehen.

Da eine zumutbare Alternative besteht, ist auch das Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Laut § 45 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

„Nach Lütkes ist für die artenschutzrechtliche Alternativprüfung der Planfeststellungsbehörde kein Ermessen eingeräumt, anders als für die Alternativprüfung nach dem Fachplanungsrecht. D. h., wenn Alternativen in Betracht kommen, gilt ein strikt einzuhaltendes Vermeidungsgebot, das auch nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann“. (1)

Zumutbar ist eine andere Lösung (Alternative) nicht nur dann, wenn sie das Vorhabenziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenzielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde.

Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen, so das Bundesverwaltungsgericht.

Durch Veränderungen der Lebensstätten und der Flächenschrumpfung genauso wie reduzierter Pufferzonen zu Kernzonen haben im hiesigen Gebiet zum Artenschwund geführt.

Die vom Rand her in das Biotop eindringenden Störungen verringern den effektiven Lebensraum der Biozonöse. Die von uns genannte lokale Population zeigt auch im überörtlichen Verbreitungsgebiet eine negative Entwicklung (Erhaltungszustand).

Hier die zusammengefasste Aussage:

- Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt (s. weitere Ausführungen).
- Eine zumutbare Alternative ist vorhanden (s. weitere Ausführungen).

Der Erhaltungszustand der Population wird sich weiter verschlechtern.

Zu 2: Feuerwehr relevante Aspekte

Die im Brandschutzbedarfsplan (02.3.2016) ermittelten Fakten haben große Defizite, die hier in Kurzform dargelegt werden.

Eine Überarbeitung und Aktualisierung wurde am 17.01.2017 im Planungsausschuss der Stadt Korschenbroich von uns gefordert.

Zwei Aspekte spielen dabei eine entscheidende Rolle.

- a. Die neue Feuerwache in Kleinenbroich Holzcamp (Dietrich Bonhoeffer Straße) wurde nicht berücksichtigt;
- b. Die Begründung der Notwendigkeit für die neu geplante Feuerwache Pesch am Standort Am Taubenschlag.

Zu a.

Laut den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen (2) für die Gemeinden des Landes NRW ist bei der Funktionsstärke (Personal) beim Soll-Ist-Vergleich sowohl der Erweiterungs-/Verbesserungsbedarf als auch das Einsparpotential aufzuzeigen.

Nicht zu verstehen ist, dass in den Hinweisen und Empfehlungen des Landesfeuerverband (LFV) NRW unter Punkt 4.1.6 = Leitbilder der Stadtentwicklung, auf absehbare Veränderungen, Planungen und Tendenzen durch Stadtentwicklungsplanung mit Stand vom 02.3.2016 nicht eingegangen wurde.

Da der zweite Einsatzabschnitt mit je einem Löschzug und einer Löschgruppe für Kleinenbroich und Pesch ohnehin festgelegt wurde ist eine standmäßige Zusammenlegung auch logisch.

Nach 8 Minuten (Wohnungsbrand) müssen 10 Funktionen (Feuerwehrmänner) nach 13 Minuten mindestens weitere 6 Ergänzungskräfte vor Ort sein. Dies kann z. Z. in Korschenbroich nicht dargestellt werden, wie dem Brandschutzbedarfsplan zu entnehmen ist.

Betrachtet man die neu zu erstellende Isochronenkarte ist zu erkennen, dass der Standort Pesch wegen der starken Überschneidung von Korschenbroich und Kleinenbroich nicht sinnvoll erscheint.

Bei georeferenzierter Darstellung der freiwilligen Kräfte ist klar erkennbar, dass alle Pescher Feuerwehrkräfte z. T. viel kürzere Wege zur neuen Feuerwache Kleinenbroich haben, als Kleinenbroicher Kameraden im nördlichen Teil von Kleinenbroich.

Auch die Feuerwache Liedberg ist eine Option für die Zusammenarbeit mit Pesch.

Zu b:

Die Aussage des BSBP Korschenbroich zum Thema Maßnahmen Feuerwehrrhäuser (Standort Pesch) zeigt deutlich, dass die Planung überholt ist.

Zitat aus dem BSBP: „Die Verschiebung nach Norden hätte den Vorteil, dass dadurch der Bereich der Fuggerstraße adäquater versorgt werden kann, als vom derzeitigen Standort.“

Da aber die neue Feuerwehrrwache Kleinenbroich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fuggerstraße gebaut wird, entfällt die vorgenannte Argumentation.

Die Hinweise vom Landesfeuerwehrverband NRW beim BSBP Einsparpotenziale zu berücksichtigen wurden hier ignoriert.

Dazu zählen der Neubau mit Kosten von z. T. 800.000 € lt. Haushaltsplan 2017 sowie die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs HLF 10 von 345.000 €.

Hier sei die Frage erlaubt, ob eine Kommune mit starken finanziellen Problemen (Stärkungspakt) sich den Luxus erlauben kann, innerhalb eines Radius von 2 km 3 Feuerwehrrwachen vorzuhalten (Isochronenanalyse).

Das ist im gesamten Bundesgebiet einmalig.

Die neue Isochronenkarte würde dann den Beweis bringen, dass Pesch vollkommen von Korschenbroich und Kleinenbroich abgedeckt wird.

Auch für Herrn Schmitz von der Firma Luelf & Rinke, Sicherheitsberatung Kaarst, die den BSBP erstellt hat, ergeben sich bei den vorhandenen Fakten Handlungsnotwendigkeiten.

Zu 3: Baurechtliche relevante Aspekte

Die Bezirksregierung (Frau Blinde) hat aus raumplanerischen Gründen keine Bedenken, obwohl die Gesamtplanung der Feuerwehrproblematik dort nicht bekannt ist.

Im zweiten Teil wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich Sache der Unteren Naturschutzbehörde ist, hier also der Rhein-Kreis Neuss.

Wie auch in anderen Schreiben zum Thema wird noch einmal auf § 1 und § 1 a BauGB aufmerksam gemacht. Hierbei ist auch der Begriff des Landschafts- und Ortsbildes nicht zu vernachlässigen.

Eine Landschaftsbildanalyse hat hier methodisch nicht stattgefunden.

Dabei wurde die Identität des Standortes noch nicht einmal durch ein „Drei-Sektoren-Modell“ (Landschaftsbildanalyse) geprüft.

Da die Erforderlichkeit der Planung nicht gegeben ist, sind die naturschutzrechtlichen sowie städtebaulichen Aspekte höher zu bewerten.

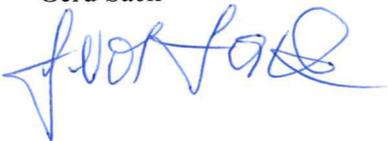
Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt bei der Inanspruchnahme unserer Alternative erhalten.

Die Fakten sprechen gegen den neuen Standort der Feuerwehrrwache Pesch.

Bei Abwägung aller Belange ist eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht stattzugeben. Aus diesem Grund bitten wir von der Vorplanung abzusehen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack



Gerd Sack

Nordstr. 79,
41352 Korschenbroich
Telefon: 02161 / 672533

**Informationen zum
BSBP und Planung
Feuerwehrhaus Pesch**

69

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend einige offene Fragen sowie Hinweise zum BSBP/ Planungsvorhaben Feuerwehr Pesch.

Brandschutzbedarfsplan (BSBP)

Seite 6 BSBP: Ob die Schutzzielkriterien erfüllt werden, ist in Zweifel zu ziehen.

Eintreffzeit nach Alarmierung „8 Minuten“ 10 Funktionen (10 Feuerkräfte) und nach weiteren 5 Minuten weitere 6 Funktionen (6 Feuerkräfte) zu 85 % erfüllt werden.

Seite 7: Gebietsabdeckung des Stadtgebietes ist mit 5 von 6 Standorten der Feuerwehr darstellbar (ohne Standort Pesch).

Auf Grund besonderer Gruppeninteressen wurde der Standort Pesch aber beibehalten, weil hier eine Fehlbewertung, Ermittlungs- sowie Bewertungsdefizit vorliegt.

Obwohl die Abwägung das Herzstück der städtebaulichen Planung ist, verfehlte sie hier erneut das Ziel eines fairen Prozesses (Einbeziehung aller Interessengruppen). Siehe auch das reduzierte Unterstützungspotential laut BSBP.

Ebenso sollte auch die Maßnahme „Auswertung darüber, wie viele Einsatzkräfte mit welchen Qualifikationen zu welcher Zeit am Einsatzort eintreffen“ durchgeführt werden, um den Erreichungsgrad des Schutzzieles objektiv darzustellen (s. o.).

Nach den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen (Landesfeuerwehrverband NRW, LVF) handelt es sich beim Schutzziel sowie in den Controlling Kriterien definierten Personalstärken um Mindeststärken, also nach 8 Min. 10 Feuerwehrkräfte nach weiteren 5 Min. weitere 6 Feuerwehrkräfte. Hier muss die korrekte Auswertung abgewartet werden.

Einige Anmerkungen zur Planung Feuerwehrhaus Pesch.

Nicht zu verstehen ist, dass in den Hinweisen und Empfehlungen der LFV NRW unter Punkt 4.1.6. = Leitbilder der Stadtentwicklung, absehbare Veränderungen, Planungen und Tendenzen durch Stadtentwicklungsplanung mit Stand vom 02.03.2016 nicht eingegangen wurde.

Dazu konkret:

Die neue Feuerwache Kleinenbroich ist seit langem im FNP der Stadt Korschenbroich als Gemeindebedarfsfläche im Holzkamp vorgesehen. Somit hat sie Standortstruktur. So ist die Erreichbarkeit durch die freiwilligen Kräfte der Kleinenbroicher wie der Pescher für das neue Feuerwehrhaus Holzkamp gleich.

Damit ist auch die Argumentation BSBP Korschenbroich über Maßnahmen des Feuerwehrhauses Pesch (neu) nicht mehr zutreffend, weil das Feuerwehrhaus im Holzkamp im unmittelbaren Nachbargebiet der Fuggerstraße liegt. Insofern hätte der Standort Am Taubenschlag zumindest zur adäquaten Versorgung der Fuggerstraße (Gewerbegebiet) keine Bedeutung, zumal tagsüber (wochentags) in Pesch sowieso kein Feuerwehrmann zur Verfügung steht (s. 108).

Ebenso unerklärlich ist die Tatsache, dass eine Empfehlung für den aktuellen Standort Kleinenbroich (Hochstraße) ausgesprochen wird, obwohl lange über einen Standort Holzkamp diskutiert wurde, also eine absehbare Veränderung vorlag.

Eine außerordentliche Fortschreibung müsste aufgrund der veränderten Standortplanung durchgeführt werden, weil eine wesentliche Änderung vorliegt.

Erstaunlich auch die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge. Die Freiwillige Feuerwehr Korschenbroich hat ebenso viele Fahrzeuge wie die Freiwillige Feuerwehr Neuss, nämlich 23 (Stand 2013), Kaarst = 7, Jüchen = 10, Grevenbroich = 20, Willich = 13.

Eine Zusammenlegung beider Standorte wäre aus sachlichen Gründen sicher sinnvoll. Dabei geht es ja um das gemeinsame Interesse, die Gefahren in Korschenbroich (Stadt) zu reduzieren und möglichst ortsübergreifend Hilfe der Allgemeinheit zu gewährleisten.

Die Probleme aus städtebaulicher wie umweltpolitischer Sicht sind ebenfalls relevant. Nach dem Baugesetzbuch wäre eine Realisierung nicht möglich, zu viel spricht dagegen.

Aus der Perspektive des Umweltschutzes ist das Bauen im Landschaftsschutzgebiet sowie im

- regionalen Grüngürtel und Freiraum
- im Programmgebiet des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- in der Karte für Suchräume für Ausgleichsflächen (hier: ausgewiesene Waldflächen im Bereich der Suchräume gem. FNP Stadt Korschenbroich, Stand: Januar 2002
- Waldfunktionskarte; danach ist die geplante Fläche als Waldfläche mit Klimaschutzfunktion und Landschaftsbild gekennzeichnet
- Biotopverbund Rhein-Kreis Neuss, Flächen für Naturschutzorientierte Nutzung im Bereich der Niederterrasse (Biotopverbund)

ausgeschlossen wegen o. g. Gründe.

Darüber hinaus befinden sich im Planungsgebiet u. a. die Hohлтаube, Waldkauz, Kleiber, einige Meisenarten, Sperber sowie die Waldeule. Auch unterschiedliche Amphibienarten sind vorhanden.

Nicht nur das Baugesetzbuch sondern auch das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landschaftsschutzgesetz NRW konkretisiert die Situation.

„Natur und Landschaft sind zu schützen und stellen kein Luxus dar, sondern sind natürliche Lebensgrundlagen“.

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Nicht zu vergessen Artikel 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere).

Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürliche Lebensgrundlagen

.....

Verfassungsstaatliches Gemeinwohlverständnis sollte sich auch in Karschenbroich an den Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes messen lassen.

Der Standort für das geplante Feuerwehrhaus in Pesch ist aus städtebaulicher wie naturschutzfachlicher Sicht völlig ungeeignet.

Allein die Standortwahl lässt eine sach- und fachliche Städtebauplanung vermissen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an
kirsten.langfeld@korschenbroich.de

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Sascha Gündel
Durchwahl (02271) 88-1256
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen gd
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Bergheim, den 12.09.2022

**Aufstellung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Korschenbroich (Bereich Bplan 50/14)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Sascha Gündel

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher



Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits-
und Energiemanagement



Stadt Korschenbroich
Stadtplanung und Bauordnung
(Zustellung digital)

ABTEILUNG ABWASSER



Ansprechpartner/in
Stella Krämer

Durchwahl 02162 3704-385
Telefax 02162 3704-444

E-Mail
kraemer.stella@niersverband.de

Viersen 28. September 2022

Offenlage zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich
hier: Stellungnahme des Niersverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nimmt der Niersverband wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan beinhaltet die Aufforstung einer Fläche am Trietbach zwischen Station 3,5 und 3,6 km GSK3E als externe Kompensationsmaßnahme. Der südliche Teil dieser Fläche ist gemäß der Änderung der vorläufigen Sicherung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.06.2016 Teil des Überschwemmungsgebietes Niers-System. Dieser Sachverhalt ist bei der Aufforstung und Bewirtschaftung der Fläche zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Erdoberfläche und eine Behinderung des Wasserabflusses sind dabei nicht zulässig. Die Anlage eines gewässertypischen Auwaldes wird empfohlen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Stella Krämer

